

141**BP 141****Riehen****Äussere Baselstrasse / Bettingerstrasse / Burgstrasse / Rebenstrasse
(Areal «Im Glögglihof»)**

GRB vom 10. Februar 1993

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes vom 11. Mai 1939, beschliesst:

1.

Der Überbauungsplan Nr. 11788 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 19. August 1992 wird verbindlich erklärt.

2.

Zum Überbauungsplan werden folgende ergänzende spezielle Bauvorschriften erlassen:

- a) Auf dem sich innerhalb des Planungsperimeters befindlichen Areal darf eine Bruttogeschossfläche von maximal 20'000 m² entsprechend der im Überbauungsplan dargestellten Baukuben und Stockwerkszahlen realisiert werden.
- b) Die im Überbauungsplan eingetragenen Profile für die verschiedenen Gebäudetypen sind massgebend. Die Kote von 290,06 m ü.M. darf, ausser durch Liftaufbauten, nicht überschritten werden.
- c) Es dürfen höchstens 166 Parkplätze erstellt werden.
- d) Es sind mindestens 315 Velo-/Mofaplätze einzurichten.
- e) Die Überbauung ist behindertengerecht (hindernisfrei) auszuführen.
- f) Die Überbauung ist an den Wärmeverbund Riehen-Dorf anzuschliessen.
- g) Sämtliche Häuser und Mietobjekte sind an die Ortsantennenanlage anzuschliessen. Aussenantennen sind nicht zulässig.
- h) Mit dem Baubegleiten ist ein verbindlicher Umgebungsgestaltungs- und Bepflanzungsplan zur Genehmigung einzureichen.
- i) Die Flachdächer sind mit einer Extensivbegrünung zu versehen.
- k) Das zuständige Departement kann ausnahmsweise Abweichungen vom Überbauungsplan und von den speziellen Bauvorschriften zulassen, sofern das Gesamtkonzept nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.¹

¹⁾ Wirksam seit 28. 3. 1993.